

Anlage zur Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel vom ...

VERANLAGUNGSRICHTLINIEN

Ziffer 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Finanzierung der interkommunalen Maßnahmen für den Hochwasserschutz gem. § 3 der Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel von seinen Mitgliedern eine Umlage gem. § 19 Abs. 1 GkG NRW.
- (2) Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Dabei werden die jeweiligen Flächen der Verbandsmitglieder im Einzugsgebiet der Issel und ihrer Nebengewässer berücksichtigt.

Ziffer 2

Umlagemaßstab

- (1) Maßstab für die Erhebung der Umlage ist zum einen der Anteil der umlagererelevanten Flächen des jeweiligen Mitglieds an den umlagererelevanten Flächen insgesamt. Die Verteilung der Aufwendungen auf die einzelnen Mitglieder richtet sich damit nach den Flächen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet, die aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen des Zweckverbandes einen Vorteil haben, da sie im Einzugsgebiet der Issel und ihrer Nebengewässer liegen.
Dabei werden diese Flächen auch nach den geplanten Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen gewichtet.
- (2) Die Maßstabsregelung nach Abs. 1 stellt sich im Ergebnis wie folgt dar (maßgeblich ist der Mittelwert gesamt):

	Anteil EZG [%]	Mittelwert Vorteilsausgleich	Mittelwert gesamt
Bocholt	10,01%	0,65%	5,33%
Borken	0,37%	0,00%	0,18%
Hamminkeln	43,03%	38,40%	40,72%
Hünxe	6,76%	2,82%	4,79%
Isselburg	10,23%	55,64%	32,94%
Raesfeld	9,13%	0,00%	4,57%
Rees	4,85%	1,69%	3,27%
Rhede	1,24%	0,00%	0,62%
Schermbeck	6,81%	0,00%	3,41%
Wesel	7,56%	0,81%	4,18%

- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebende Verteilung wird auf alle Kosten angewendet, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Umsetzung des HWSK (Weiterentwicklung, Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Unterhaltung etc.) entstehen, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Dies gilt unabhängig davon, auf welchem Gemeindegebiet die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt wurden bzw. werden. Das heißt, die Mitglieder beteiligen sich alle an sämtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des HWSK nach den unter Abs. 2 dargestellten Schlüsseln. Zu diesen Kosten gehören auch etwaige Gründungsaufwendungen des Zweckverbands, Nebenkosten und sogenannte Overheadkosten.
- (4) Zu den Kosten nach Abs. 3 gehören auch Kosten für Maßnahmen des HWSK, die ab dem Jahr 2018 bereits vor Entstehung des Zweckverbands begonnen oder bereits durchgeführt wurden, sofern sie Bestandteil des HWSK bleiben bzw. werden. Der Zweckverband erstattet in diesen Fällen dem bisherigen Maßnahmenträger die bereits entstandenen Maßnahmenkosten gegen Nachweis und legt diese entsprechend der hier festgelegten Regelungen auf seine Mitglieder um.
- (5) Soweit neben den Kosten im Sinn des Abs. 3 und 4 von einzelnen Mitgliedern weitere Arbeiten oder Aufwendungen des Zweckverbands veranlasst werden, sind diese Kosten jenseits der Verteilung nach Abs. 2 von dem/n jeweils veranlassenden Mitglied/ern zu tragen.
- (6) Soweit der Zweckverband seine Aufwendungen durch die Erhebung von Beiträgen und Gebühren deckt, werden diese Erträge jeweils demjenigen Mitglied bei der Berechnung seines Umlageanteils angerechnet, auf dessen Gemeindegebiet sich die Grundstücke der Beitrags- und Gebührenzahler befinden.

Ziffer 3

Kostenermittlung und Umlageerhebung

Die Umlageerhebung erfolgt ab Entstehung des Zweckverbands als Vorausleistung in vier Teilbeiträgen zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres. Im Jahr der Entstehung des Zweckverbands erfolgt die erste Teilbeitragserhebung unmittelbar nach Entstehung und im Weiteren zu den in Satz 1 genannten Terminen.